Verbund

Zur Vorlage

an die am 30. April 2024 stattfindende
77. ordentliche Hauptversammlung der VERBUND AG

Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG

Eckhardt Rümmler

Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offen gelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gem. § 87 Abs. 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.

Beilage: Lebenslauf

12.03.2024

Eckhardt Rümmler

CURRICULUM VITAE

Name: Eckhardt Rümmler

Geburtsdatum: 08.03.1960

Fachliche Qualifikation und Werdegang:

- **1984** Dipl. Ingenieur für Anlagen- und Schiffsbetriebstechnik

Aktuelle berufliche Funktionen:

2016 – 2020 UNIPER, Vorstandsmitglied / COO

1994 – 2016 E.ON, ua. CEO Generation und CEO Climate Renewables

Aufsichtsratsfunktionen:
(Auswahl)

• Northland Power, Kanada (seit 2022)	Mitglied
• Preussen Elektra, D (seit 2020)	Mitglied
• Verbund AG, Ö (seit 2020)	Mitglied
• Uniper Technologies, D (bis 2018)	Vorsitzender
• Uniper Energy Storage, D (bis 2017)	Vorsitzender
• E.ON Global Commodities SE, D (bis 2015)	Mitglied
• E.ON Generation GmbH, D (bis 2014)	Mitglied
• E.ON Energie Trading SE, D (bis 2013)	Mitglied
• E.ON Ruhrgas AG, D (bis 2012)	Mitglied

Außer den genannten Funktionen übe ich keine Haupt- oder Nebenberufe sowie Organfunktionen in inländischen oder ausländischen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen aus. Es liegt kein Ausschließungsgrund nach § 86 AktG vor.

12.03.2024

Eckhardt Rümmler